

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1078/11-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

09.11.2011
12.12.2011

Einreicher: Landrat

Betr.: Votierung 2012/2013 - Richtlinie zur Kinderbetreuungsfinanzierung:
Änderung zur Votierung der Gemeinde Großbeeren

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die gesamte Fördersumme in Höhe von 326.800,00 € für die Kita „Großbeeren-Nord“ zu votieren.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 08.11.2011

Giesecke

Sachverhalt:

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 27.06.2011 die positive Votierung von 13 Anträgen in Höhe von 1.203.956,21 €.

Für die Investitionsjahre 2012/2013 hat der Kreistag 326.800,00 € für die Gemeinde Großbeeren votiert. Der Antrag bezog sich auf zwei Investitionsmaßnahmen; die Ausstattungsinvestition der Kita „Sterntaler“ mit 5.800,00 € sowie auf die Investition für einen Anbau der Kita „Großbeeren-Nord“ 321.000,00 €.

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) hat der Gemeinde Großbeeren schriftlich mitgeteilt, „ ... dass die Kita „Sterntaler“ im Rahmen dieses Antrages nicht berücksichtigt werden kann, da nach den Punkten 5.4.7 und 7.1.6 der Richtlinie ein Sammelantrag nur für Kleinanträge gestellt werden kann.“ Die Gemeinde Großbeeren müsste also einen Sammelantrag stellen, in dem mehrere Kleinanträge gebündelt sind. Diese Antragstellung ist nicht möglich, da keine weiteren Kleinanträge der Kommune vorliegen.

Die Förderung für die Kita „Sterntaler“ wird durch die ILB abgelehnt. Daraus folgt, dass die für die Ausstattung votierte Summe in Höhe von 5.800,00 € nicht vergeben werden kann.

Mit diesen freigewordenen Mitteln von 5.800,00 € und der Restsumme aus dem Orientierungsrahmen 2012/2013 in Höhe von 43,79 € stehen dem Landkreis insgesamt wieder 5.843,79 € zur Verfügung.

Da die Fördervoraussetzungen aussagen, dass Zuwendungen die Bagatellgrenze von 30.000,00 € nicht unterschreiten dürfen, aber nur noch Mittel in Höhe von 5.843,79 € vorhanden sind, ist keine weitere Verteilung möglich.

Sollte der Landkreis keinen Sammelantrag mehr stellen können und vorausgesetzt, dass die gesamte votierte Summe in Höhe von 326.800,00 € für die Kita „Großbeeren-Nord“ verwendet werden kann, hat die Gemeinde Großbeeren erklärt, die entsprechende Summe für die Ausstattungsinvestition der Kita „Sterntaler“ in den Haushalt der Gemeinde einzustellen.

Das Fachamt schlägt vor, die ursprünglich für beide Anträge positiv votierte Fördersumme in Höhe von 326.800,00 € nur für die Investitionsmaßnahme in der Kita „Großbeeren-Nord“ an die Gemeinde Großbeeren zu vergeben.

Die Erläuterungen zu den Punkten 5.4.7 und 7.1.6 entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Anlagen:

Auszug aus:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 in der Fassung der Änderungen vom 22.02.2010

Punkt 5.4.7

Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 30.000,00 EUR nicht unterschreiten. Beträgt der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 7.000,00 EUR, so gilt eine Bagatellgrenze von 25.000,00 EUR, bei einem Eigenanteil von mindestens 15.000,00 Euro beträgt sie 20.000,00 EUR.

Die Zuwendung an einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Gemeinde oder ein Amt als Zwischen- oder als Letztempfänger für Förderungen von Kindertagespflege soll ohne wichtigen Grund die Bagatellgrenze von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, können für Anträge, deren Fördervolumen die Bagatellgrenzen nicht erreicht (Kleinanträge), als Zwischenempfänger auftreten. Kleinanträge sollen nach Möglichkeit in einem zusammengefassten Antrag pro Jahr gebündelt werden, jedoch getrennt von dem Antrag auf Förderung von Kindertagespflege.

Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist der Zwischenempfänger verantwortlich.

Punkt 7.1.6

Alle Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege sind direkt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, zu richten.

Dasselbe gilt für Anträge auf Zuwendungen unter 30.000 EUR für andere Angebote der Kindertagesbetreuung (Kleinanträge). Bei einem Eigenanteil des Antragstellers von mindestens 7.000,00 EUR gilt dies nur für Anträge auf Zuwendungen unter 25.000,00 EUR, bei einem Eigenanteil von mindestens 15.000,00 EUR für Anträge auf Zuwendungen unter 20.000,00 EUR.

Die örtlichen Träger, Gemeinden oder Ämter beantragen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehen die Anträge, für die sie selbst oder ihre kreisangehörigen Gemeinden und Ämter als Zwischen- oder Letztempfänger auftreten, in ihre Votenlisten gemäß Punkt 7.2.1 ein.

Die Termine gemäß Punkt 7.1.1 und 7.1.2 gelten entsprechend.